

Dr. Ilse Eben-Servaes
Rechtsanwältin

Berlin W 8, den 7. März 1941.
Französische Strasse 48. II.
Fernsprecher: 112043 u. 112262

Beauftragte des Reichsrechtsführers
für die weiblichen Rechtswahrer,
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht,
Abteilungsleiterin in der Reichsfrauenführung.

Frau Professor von Magyary,

Budapest.

über die Hauptabteilung Grenz-
und Ausland der Reichsfrauen-
führung, Berlin W, 35.

Sehr geehrte Frau Professor !

In der Anlage übersende ich Ihnen meinen Vortrag, den ich
anlässlich des Grossdeutschen Rechtswahrertrages 1939 in Leipzig über
die heutige Aufgabe des weiblichen Rechtswahrers gehalten habe. Sie
können aus diesem das grosse Tätigkeitsgebiet, das der weibliche Rechts-
wahrer hat, bereits ansehen. Im übrigen sind vor allen Dingen noch
neue Aufgabengebiete für die Frau als Rechtswahrer dadurch geschaffen
worden, dass sie für die Rechts - und Ehrengerichtbarkeit des weib-
lichen Arbeitsdienstes in den einzelnen Bezirken eingesetzt wurde.

Im Jahre 1940 wurde weiterhin eine Anzahl Assessorinnen zu
Regierungsrätinnen ernannt, die zum Teil im Reichsjustizministerium,
in den Verwaltungen der Oberlandesgerichte und zum Teil im Strafvoll-
zug in der Leitung von Frauengefängnissen beschäftigt werden. Eben-
falls sind in weitgehenderem Masse auch Assessorinnen in die höhere Be-
amtenlaufbahn in der Gemeindeverwaltung, und zwar im Wohlfahrts - und
Jugendämtern, jetzt eingesetzt worden.

Für fast alle Stellen, in denen weibliche Rechtswahrerinnen
beschäftigt sind, ist die grosse Staatsprüfung, das Assessorexamen,
Voraussetzung. In Deutschland ist die Frau zum Studium der Rechts-
wissenschaft, seitdem überhaupt Frauen zum Universitätsstudium zuge-
lassen sind, auch zugelassen. Seit 1919 ist sie berechtigt, die Staats-
examen, Referendar - und Assessorexamen, ebenso wie der Mann, abzu-
legen. Zum Doktor konnte sie schon früher promovieren. Nach Ablegung
des Referendarexamens, das ein Studium von 6 - 8 Semestern voraus-
setzt, folgt die praktische Ausbildung beim Amtsgericht, Landgericht,
Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt und Oberlandesgericht, die im gan-
zen 3 Jahre dauert. In dieser Ausbildung befinden sich eine Anzahl
Referendarinnen. Dass ihre Zahl etwas zurückgegangen ist, liegt nicht
etwa daran, dass sie nicht studieren könnten, sondern an dem Rückgang

des juristischen Studiums überhaupt, und daran, dass, nachdem wir, von der Notwendigkeit der Aufgabe einer Frau als Rechtswahrerin ausgehend, neue Berufe erschlossen haben, in einer Übergangszeit naturgemäss eine gewisse Unsicherheit entstand. Die Möglichkeit, Richter zu werden, ist, wie Sie auch aus meinem Vortrag ersehen, zur Zeit der Frau nicht mehr gegeben. Das hatte, da der grösste Prozentsatz der studierenden Frauen die Richterlaufbahn einschlagen wollte, zunächst verständlicherweise die Folge, dass das Studium zurückging. Ich habe es als eine meiner wesentlichsten Aufgaben in meiner Eigenschaft als Führer in der weiblichen Rechtswahrerinnen gesehen, hier Aufgabengebiete zu schaffen, in denen ich die Mitwirkung der weiblichen Rechtswahrerin für unerlässlich halte, einmal in Ergänzung zur Arbeit des Mannes, zum anderen als organischer Teil der Gesamtfrauenarbeit. Es galt weiter, die Frauen, die bisher als Rechtswahrerinnen nur die Berufe der Männer sahen, für die sie vorgebildet waren, auf diese neuen ihrer Art als Frau besonders entsprechenden Arbeitsgebiete hinzuweisen. So hoffe ich, dass auch in zunehmendem Masse die Frauen wieder das Rechtsstudium ergreifen werden.

Nach der vorhererwähnten praktischen Ausbildung als Referendarin ~~ix~~ legen die Frauen, ebenso wie ihre männlichen Kollegen das Assessor-examen ab. Sie sehen also, dass die Ausbildung auf dem Gebiete des Rechts für Männer und Frauen die gleiche ist, dass die Frauen auch dieselbe Möglichkeit haben, nach Studium und praktischer Vorbereitung die Abschlussprüfung im Assessorexamen, und auch das Doktorexamen abzulegen. Es ist nach unserer Auffassung, zum Wohle der Volksgemeinschaft, den Einzelnen dort einzugliedern, wo er die wertvollste Arbeit für sie leisten kann, selbstverständlich, dass wir nach Abschluss der gleichen Ausbildung dann den Frauen die Aufgaben geben, in denen sie ihrer Art gemäss das Höchste leisten können, und in denen ihre ergänzende Arbeit zu der Arbeit des Mannes organisch notwendig ist, um ein wirklich höchstwertiges Ganzes zu erreichen.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen einen gewissen Überblick gegeben zu haben und bin natürlich auch bereit, weitere Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüssen

Heil Hitler !

Ilse - Eben - Servaes

Dr. Ilse Eben - Servaes

Beauftragte des Reichsführers für die weiblichen Rechtswahrer

Die heutige Aufgabe des weiblichen Rechtswahrers.

Überall dort, wo die Frau eine ihrem Wesen gemässe Aufgabe hat und wo sie in Ergänzung der Arbeit des Mannes zum Wohle des Volksganzen diese Aufgabe erfüllen muss, ist sie in das Aufbauwerk des nationalsozialistischen Staates organisch eingegliedert. Die Frage ihres Einsatzes ist daher eine Frage, die das ganze Volk angeht und nicht etwa nur von einem einseitigen Frauenstandpunkt gelöst werden kann.

In einer Zeit, in der die Frau aus dem öffentlichen Leben zurückgedrängt, den Kampf um ihre Rechte führte, hatte sie im wesentlichen das Ziel, hier Berufe für sich zu erobern, nur um dem Manne gleichberechtigt zu sein. Dieselbe Berufsausübung auf Grund gleicher Vorbildung und gleicher Kenntnisse, war das Wesentliche, nicht die Aufgabe, die sie als Frau hier ergänzend erfüllen wollte. So war es selbstverständlich, dass es für die Frau, die früher den Beruf der Juristin sich erwählt hatte, nur das Ziel gab, Richter, Anwalt oder vereinzelt Verwaltungsbeamter zu werden, ohne dass hier die Frage einer besonderen Aufgabe der Frau überhaupt erörtert wurde. Dies war aber nicht etwa nur die Schuld der einzelnen Rechtswahrerinnen, die selbst auch damals zum Teil schon die Notwendigkeit einer Mitarbeit als Frau auf dem **Gebiete** des Rechts sahen. Es wurde ihnen von extremen Frauenrechtlerinnen klar gemacht, dass sie dasselbe leisten könnten und müssten wie der Mann und oft auch von Vorgesetzten, dass sie diese Berufe nur erfüllen könnten, wenn sie "männliche Eigenschaften" hätten. Da war es kein Wunder, dass sich manche Juristin bemühte diesem Wunsche zu entsprechen und daher leider dann ihr Frauentum verleugnete und dieses Zerrbild einer deutschen Frau darstellte.

Aber ebensowenig, wie die Aufgabe der Frau hier gesehen wurde, wurde überhaupt die Aufgabe des Rechtswahrers erkannt. Wenn es beispielsweise im wesentlichen genügte, das geistige Rüstzeug zu haben, um einen Tatbestand unter das Gesetz zu subsumieren, also das lebendige **Geschehen** in Paragraphen zu zwängen, dann blieb es natürlich gleichgültig, ob das Gesetz von einer Frau oder von einem Manne angewandt wurde.

Hinzu kommt endlich, dass auch Gesetz und Gesetz nicht das Gleiche waren. Man hatte vergessen, dass die Vorstellung von dem, was Recht ist letzten Endes rassistisch bedingt ist, dass daher ein wirkliches Recht dem gesunden Empfinden des Volkes entsprechen muss, und das Gesetz nicht Selbstzweck sein darf, sondern nur die Form ein Recht, das Dienst an der Gemeinschaft ist.

Vielleicht ist es daher verständlich, dass, als der Nationalsozialismus auch auf dem Gebiete des Rechts eine wahrhafte Revolution hervorrief, und vom abstrakten Gesetzes- zum völkischen Rechtsdenken führte, hier die Juristen der früheren Zeit abgelehnt wurden. Neben der Revolution im Recht musste der Umbruch in dem Arbeitseinsatz der Frau erfolgen. Im Jahre 1934 entstand unter der Führung der Reichsfrauenführerin der organische Aufbau der gesamten Frauenarbeit.

Von der Juristin von gestern zur Rechtswahrerin von heute ist ein grosser Schritt. Es ist der Weg, der von der früheren individualistisch-liberalistischen Denkungsweise zur völkisch organischen Lebensauffassung des Nationalsozialismus führt. Im Februar 1934 hat mich der Reichsführer als Beauftragte für die weiblichen Rechtswahrer berufen, um den besonderen Aufgaben der Frau auf dem Gebiete des Rechts Rechnung zu tragen. Ich habe mein Ziel darin gesehen, die Rechtswahrerin überall da einzugliedern, wo sie eine ihr als Frau wesensgleiche Rechtsaufgabe hat. Einmal ist hier ihre Mitarbeit notwendig auf allen Gebieten des Rechts, auf denen Vollkommenes nur in der sich ergänzenden Zusammenarbeit von Mann und Frau geschaffen werden kann, sodann dort, wo im Gesamtaufbau deutscher Frauenarbeit die organische Eingliederung der Rechtswahrerin notwendig ist. So geht das Arbeitsgebiet des weiblichen Rechtswahrers weit über den Rahmen ihrer früheren Einsatzmöglichkeit hinaus, und neue Aufgabengebiete, die ihre Mitwirkung erfordern, sind ihr gegeben worden.

Dass der Frau die Richterlaufbahn verschlossen wurde, ist wesentlich daraus zu verstehen, dass hier in erster Linie die Aufgabe des Mannes als Spruchrichter und Vertreter des autoritären Staates, der am stärksten beim Strafrichter in die Erscheinung tritt, gesehen wurde.

Dass hier tatsächlich nicht eine wesengemässe Aufgabe einer Frau liegt, wird niemand bestreiten können. Trotzdem ist aber eine Mitwirkung der Frau in gewissem Umfange bei der Rechtsfindung notwendig, und zwar überall dort, wo es sich um Fragen handelt, die das Kind, die Frau und Mutter, und die Familie in ihrer biologischen und sittlichen

Bedeutung für die Volksgemeinschaft betrifft. In einem Familiengericht der Zukunft wird man daher die Mitarbeit der Frau nicht entbehren können. Abgesehen davon, dass naturgemäss ein Recht nur in Zusammenwirken von Mann und Frau gefunden werden kann, liegt hier nicht nur eine richtende, sondern auch eine betreuende und pflegerische, häufig schlichtende Aufgabe, die dem Wesen der Frau entspricht. Das gleiche gilt für Jugendschutzkammern, bei denen die Notwendigkeit der Mitwirkung der Frau noch kürzlich wieder anerkannt worden ist.

Eine neue und beglückende Aufgabe, die die Rechtswahrerin nie zuvor hatte, und die, wie ich von internationalen Kongressen her weiss, auch Ausländische Juristinnen in diesem Umfange nicht haben, eine Aufgabe, die aber aus völkischem Rechtsdenken selbstverständlich ist, ist die Mitarbeit an der Neugestaltung des Rechts. Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht hat neben der Reichsfrauenführerin auch mich als Mitglied berufen, und schon im Jahre 1934 zur Mitarbeit im Familienrechtsausschuss herangezogen. Ebenso bin ich in Vertretung der Reichsfrauenführerin, aber auch als Beauftragte der weiblichen Rechtswahrer, im Jugendrechtsausschuss, Wohlfahrtsrechtsausschuss und Ausschuss für Rechtsfragen der Bevölkerungspolitik. Daneben sind ausser mir auch die Rechtswahrerinnen der Gaufrauenchaftsleitungen in den Arbeitskreisen der Rechtsstellen der Bewegung. Aus der Erkenntnis, dass gerade diese rechtspolitische Aufgabe insbesondere auf allen Gebieten, die Familie und Jugend betreffen, für uns Frauen eine Verpflichtung gegenüber unserem Volke bedeutet, habe ich veranlasst, dass diese Fragen in Arbeitsgemeinschaften von den Rechtswahrerinnen der einzelnen Gaue behandelt werden. So haben wir u.a. das Ehegattenerbrecht, das Ehegüterrecht, das Adoptionsrecht, Fragen des Jugendhilfe- und Jugendstrafrechts, der Staatsangehörigkeit der Frau in Angriff genommen. Die Rechtswahrerin, die schon an den Vorarbeiten zum Unehelichenrecht und Eherecht teilgenommen hat, hat sich auch die Aufgabe gestellt, aus der praktischen Erfahrung des neuen Eherechts Anregungen zu Ergänzungen und Änderungen zu geben.

Auch als Rechtsberaterin ist die Frau aus dem Rechtsleben nicht mehr fortzudenken. Die betreuende und helfende Tätigkeit wird immer eine wesensgemässe Aufgabe für sie sein. Das ihr naturgemässe Einfühlungsvermögen in den anderen Menschen, und das Verständnis für das lebendige Geschehen wird sie besonders in familienrechtlichen Fragen in denen es häufig um seelische Probleme in einer zerrütteten Ehe

geht, in denen es sich um das Schicksal der Kinder handelt, als Beraterin und Vertreterin der Frau und Mutter geeignet machen. Aber auch als Anwalt in den Fragen des täglichen Lebens und als Verteidigerin von Frau und Kind hat die Rechtswahrerin eine ihr arteigene Aufgabe. Die Erfahrung zeigt auch, dass das Vertrauen der Frau und Mutter zum weiblichen Anwalt, besonders bei Ehe- und Vormundschaftsfragen gross ist. Hier sind es oft Dinge, die eine Frau nur der Frau anvertrauen möchte, und bei denen sie eine begreifliche Scheu hat, zum Manne zu sprechen. Daher hat heute auch die weibliche Rechtswahrerin diese Aufgabe nicht nur als Rechtsanwältin, sondern vor allem auch in der rechtlichen Betreuung innerhalb der NS.-Frauenschafter und des Deutschen Frauenwerkes. Wenn die Frau hier zu ihrer Führerin kommt mit ihren Sorgen als Frau und Mutter, dann sind diese Fragen, die einem menschlichen Rat erheischen, fast niemals zu trennen von den Fragen des Rechts.

Mit dieser Aufgabe der menschlichen und rechtlichen Betreuung, die natürlich nicht eine Vertretung, sondern nur eine Betreuung im Sinne einer Aufklärung ist, komme ich zu den neugeschaffenen grossen Arbeitsgebieten der Rechtswahrerin. In der Reichsfrauenführung und den Gaufrauenchaften sind weibliche Rechtswahrer hauptamtlich angestellt. Sie haben hier Aufgaben, die wohl, wie kaum an einer anderen Stelle, eine volle Befriedigung in der Arbeit als Frau und Rechtswahrer geben. Neben der Rechtsberatung in den Frauenschaftsleitungen sind diese Rechtswahrerinnen besonders zu der rechtlichen Schulung in Führerinnen- und Müttereschulen berufen. Hier werden aber nicht nur die Abteilungsleiterinnen der Gaufrauenchaft eingesetzt, sondern die Gaubeauftragte des NSRB. stellt ihre Rechtswahrerinnen, ebenso wie bei der rechtsschöpferischen Arbeit, auch gerade in diese Aufgaben der Schulung. So werden häufig Vorträge gehalten bei Arbeitstagungen des Frauenamtes der DAF., des Hilfswerks Mutter und Kind und vor Volkspflegerinnen. Gerade bei der Frau war der Glaube an das Recht und das Vertrauen zum Richter in der vergangenen Zeit verlorengegangen. Hier gilt es, eine Brücke zu schlagen zwischen der deutschen Frau und dem deutschen Recht und Verständnis für die Grundgedanken nationalsozialistischer Rechtsneuerung zu wecken. Dieser so wesentlichen rechtspropagandistischen Arbeit dienen auch zahlreiche Aufsätze in der Frauenpresse. Ebenso sind auch der Funk in diese Aufgabe gestellt werden.

Ein weiteres Arbeitsgebiet der Abteilung Recht und Schlichtung ist die Behandlung von Gnadensachen und die Mitarbeit in der Ermittlungshilfe.

Die Schlichtungsstellen, die in der Reichsfrauenführung, den Gaufrauenschaften und Kreisfrauenchaften bestehen, haben die Aufgabe, die Ehre der Gemeinschaft und der einzelnen Frau als Glied dieser Gemeinschaft zu wahren. Sie müssen daher eingreifen, wenn durch eine unehrenhafte, niedrige Gesinnung oder einer deutschen Frau unwürdige Haltung die Ehre verletzt ist, aber auch, wenn durch persönliche Zwistigkeiten einzelner Frauen oder durch Führerinnen, denen die ~~xxx~~ menschliche und sachliche Eignung zu ihrem Amte fehlt, die Arbeit gefährdet wird. Die Schlichterin ist Wahrerin des Rechts. Sie muss daran denken, dass das Ziel letzten Endes ist, eine Gemeinschaft zu erhalten, von innerlich sauberen Menschen, die von dem gleichen Wollen im Dienst an ihrem Volke beseelt, in aufrichtiger, Kameradschaftlicher Zusammenarbeit ihre Kräfte in dem Werk des Führers, auf den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten einsetzen.

Neue Aufgabengebiete sind dem weiblichen Rechtswahrer auch erschlossen in dem Hauptamt und den Gauamtwaltungen der NSV. mit ihren angeschlossenen Jugendhilfe- und Wohlfahrtsorganisationen, in der Reichsjugendführung und im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend, Aufgaben, zu denen sie als Frau und Rechtswahrer berufen ist. Ich hoffe, dass in absehbarer Zeit auch in der Deutschen Arbeitsfront sich das Aufgabengebiet der Frau, das hier gerade dem weiblichen Rechtswahrer wesensgemäss ist, erweitern wird.

Eine Mitwirkung der Rechtswahrerin ist in grösserem Masse als bisher auch an den Jugend- und Wohlfahrtsämtern wünschenswert. Insbesondere am Jugendamt, wo es sich um eine Arbeit an und für den Jugendlichen handelt, bedarf es auch an leitenden Stellen neben rechtlichen Können eines mütterlichen Empfindens und Verstehens. Der Deutsche Gemeindetag hat sich diesen Notwendigkeiten nicht verschlossen und den Gemeinden angeraten, die rechtskundige Frau in diese Arbeit einzugliedern. Für die Vertretung des Jugendamtes im Vormundschafts- und Jugendgericht, soweit es sich um weibliche Jugendliche handelt, sowie insbesondere auch in Sittlichkeitsverfahren, in denen Mädchen die Verletzten sind, ist ebenfalls die Mitwirkung der Frau wesentlich.

Eine weitere Aufgabe, die hoffentlich in absehbarer Zeit in noch grösserem Umfange der Rechtswahrerin gegeben wird, ist der Strafvollzug an weiblichen Straffälligen. Ebenso sind Möglichkeiten der Verwendung

im höherem Dienst in der Justizverwaltung geschaffen worden. So wie bei der Mitwirkung an der Rechtsgestaltung ist auch ein Arbeitsgebiet für die Wissenschaftlerin gegeben. Entsprechend ihrer fraulichen Wesensart wird die Frau naturgemäss anders an die Fragen des Lebens herangehen und eine andere Schau zu den Dingen haben. Abgesehen davon, dass eine überragende wissenschaftliche Leistung immer dem Volke dienen wird, wird die Frau als Wissenschaftlerin in der forschenden und gestaltenden Arbeit immer Aufgaben haben, die ihrem Wesen entsprechend eine Ergänzung zu Arbeit des Mannes bilden. Das gilt ebenso für die Rechts- wie die Wirtschaftswissenschaft.

Endlich haben die weiblichen Rechtswahrerinnen, sowohl Assessorinnen als auch Wirtschaftslehrerinnen ein grosses Arbeitsfeld in den Wirtschaftsgruppen Industrie und Handel sowie bei Versicherungsgesellschaften gefunden. Sie sind häufig in den Finanz- und Rechtsabteilungen industrieller Unternehmungen angestellt. Durch den organischen Aufbau der Frauenarbeit sind auch für die Wirtschaftsrechtlerinnen neue Aufgaben erschlossen, die ihnen als Frau wesensgemäss sind. Aus der ursprünglichen Tätigkeit als Hausfrau und Mutter ergeben sich Gebiete, die, auf das gesamte Volksleben übertragen, neue Arbeitsbereiche eröffnen. So liegen Aufgaben der Volkswirtinnen auf dem Gebiete der ländlichen Hauswirtschaft dem Gebiet der rein verbrauchenden städtischen Hauswirtschaft, besonders in der Abteilung Volkswirtschaft Hauswirtschaft in Deutschen Frauenwerk, für die Schulungs- und Aufklärungsarbeit sowie endlich auf dem Gebiet der sozialen und erzieherischen Menschenbetreuung u. a. in der NSV.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu ersehen, dass es grosse und schöne Aufgaben heute für die Frau als Rechtswahrer gibt. Ich glaube gerade, dass die Arbeitsgebiete, die heute als der Frau wesens-eigne gegeben sind, beglückende Aufgaben für den jungen Menschen sind, die eine grosse Einsatzmöglichkeit im Aufbauwerk des Führers bedeuten. Für diese Aufgaben benötigt der junge weibliche **Rechtswahrer** dieselbe Grundausbildung auf die spätere Aufgabe als Frau notwendig ist. Nicht eine Gleichberechtigung fordert die weibliche Rechtswahrerin heute, sondern die gleiche Wertung der Arbeit, die bei Mann und Frau eine Höchstleistung nur sein kann, wenn sie artgemäss ist. Nicht der Beruf, sondern die Aufgabe steht im Vordergrund, die wir freudig und einsatzbereit erfüllen wollen im Dienst an unserem Volke.